

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

37 (11.9.1855)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 37.

Durlach, den 11. September

1855.

Den Fleischverkauf von erkranktem oder verunglücktem Vieh betr.

Nr. 21,364. Es ist in der neuesten Zeit vorgekommen, daß das Fleisch von Rindvieh, welches wegen einer Krankheit oder eines Unglücksfalls geschlachtet wurde, an Metzger — und namentlich an israelische Metzger — verkauft worden ist, die es alsdann in ihrer Metzger ausgehauen haben.

Wenn auch in solchen Fällen Fleisch, dessen Genuß von Großh. Physikat oder dem Thierarzt für zulässig erklärt worden ist, von dem Eigentümer des geschlachteten Thieres zum Hausbedarf verwendet oder auch auf der Fleischbank um geringeren Preis ausgehauen werden darf, so ist es doch keinem Metzger gestattet, anderes Fleisch als von gesundem, d. h. in gesundem Zustande geschlachtetem Vieh in seiner Metzger auszustellen oder zu verkaufen, und es unterliegt derselbe im Zuwiderhandlungsfalle neben der Hinwegnahme des ungesunden oder verdorbenen Fleisches einer Strafe von 7 fl. 30 kr. bis 22 fl. 30 kr. laut Ministerialverordnung vom 19. Juli 1836, Nr. 8172.

Indem man diese Verordnung zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung bringt, wird den Bürgermeistern aufgegeben, sie den Metzgern und Fleischbeschauern wieder bekannt zu machen, letztere zur strengsten Handhabung derselben, insbesondere auch was die regelmäßige Visitation der Metzger und Vorrathskammern betrifft, und das Polizeipersonal zur genauen Aufsichtstragung anzuweisen, auch etwaige Zuwiderhandlungsfälle hierher anzuzeigen.

Durlach, den 6. September 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 20,872. Zur Loosziehung der für 1856 Konscriptionspflichtigen ist Tagfahrt auf
Mittwoch den 19. September,

Vormittags 8 Uhr,
im Saale des hiesigen Rathhauses festgesetzt, was hiemit veröffentlicht wird.

Durlach, 30. August 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 21,080. Wird, da Füsilier Hurst sich gestellt hat, das Ausschreiben vom 31. v. Mts.,
Nr. 20,864, wieder zurückgenommen.

Durlach, 4. September 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 21,547. Da Füsilier Ludwig Sartorius von Weingarten sich auf die Aufforderung vom 25. Juni d. J., Nr. 15,368, nicht gestellt hat, so wird er seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten verfällt.

Durlach, 7. September 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 21,411. Die Jakob Dörfler's Eheleute von Söllingen haben um die Auswanderungserlaubnis nachgefragt, weshalb wir Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag den 18. d. M.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt haben.

Durlach, 7. September 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Erbovladung.

Nr. 7774. Christian Kumm, verheiratheter Bürger und Tagelöhner von Grödingen, geboren am 8. Oktober 1815, welcher sich im April 1854 heimlich von hier entfernt hat, seitdem Nichts von sich hören ließ, und dem Vermuthen nach in französische Kriegsdienste trat, ist zur Erbschaft seines, am 30. Juni d. J. verstorbenen Vaters, Konrad Kumm, Gemeindebürgers und Landwirths von Grödingen, berufen. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 3r Monate zur Erbschaft persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls sein Erbtheil lediglich denen zugetheilt werden wird, welchen er zukäme, wenn der Abwesende zur Zeit der Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Durlach, 5. September 1855.
Großherzogliches Amtsrevisorat.

Der Dienst-Verweiser:
Klatt.

Retourbriefe. Die Aufgeber nachstehender, dahier zur Post gegebenen Briefe, welche als unbestellbar hierher zurückgekommen sind, werden zu deren

Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf haftenden Taxen, hiermit aufgefördert:

Greiner in Baden, Bauer in Müllheim, Jung in Breimgarten, Grassler in Niedern, Schwan in Worms.

Durlach, 13. September 1855.

Gr. Post- und Eisenbahn-Expedition.
Kesselbach.

Liegenschaftsversteigerung.

[Kleinsteimbach.] In Folge richterlicher Verfügung werden dem Friedrich Langenstein in Kleinsteimbach

Donnerstag, 27. September,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Kleinsteimbach verkauft:

- | | |
|--|--------|
| 1) 1 Viertel 8 Ruthen Acker in zwei Stücken; taxirt zu | 60 fl. |
| 2) 20 Ruthen Wiesen in einem Stück; taxirt zu | 35 fl. |
| Zusammen | 95 fl. |

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Langensteinbach, 27. August 1855.

Der Vollstreckungsbeamte.
Messy, Notar.

Liegenschaftsversteigerung.

[Kleinsteimbach.] In Folge richterlicher Verfügung werden den Steinbauer Philipp Jakob Waag's Eheleute in Kleinsteimbach

Donnerstag, 27. September,

Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause in Kleinsteimbach verkauft:

- | | |
|--|---------|
| 1) Eine Behausung sammt Scheuer, Stallung und Balkenkeller unter einem Dache, ein Holzschopf und Schweineställe, Hansplatz und Hofraithe oben im Dorfe an der Landstraße, neben Ludwig Schenk und dem Felde; taxirt zu | 700 fl. |
| 2) 1 Morgen 1 Viertel 36 Ruthen Acker in sieben Stücken; taxirt zu | 250 fl. |
| 3) 30 Ruthen Gras- und Baumgarten in einem Stück; taxirt zu | 15 fl. |
| Zusammen | 965 fl. |

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis geboten wird.

Langensteinbach, 20. August 1855.

Der Vollstreckungsbeamte.
Messy, Notar.

Liegenschaftsversteigerung.

[Jöhlingen.] Gemäß Vollstreckungsverfügung werden dem Georg Adam Siegwarth unter Abwesenheits-Pflegschaft des Franz Joseph Vater von hier nachstehende Liegenschaften

Samstag den 22. September,

Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause hier öffentlich unter der Bedingung versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis geboten wird.

Ackerfeld.

1 Morgen 37 Ruthen in sechs Abtheilungen; angeschlagen zu 395 fl.

Garten.

2½ Ruthen unten am Dorfe; taxirt zu 10 fl.
Jöhlingen, 21. August 1855.

Der Vollstreckungsbeamte.
Rheinländer.

Liegenschaftsversteigerung.

[Aue.] Folgende Liegenschaften der Steinbauer Jakob Küffner's Wittve und ihrer Kinder von Aue werden auf dem Rathhause in Aue am

Dienstag den 23. September,

Nachmittags 2 Uhr,

in Folge richterlicher Verfügung öffentlich versteigert werden. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der unten beigefetzte Werthanschlag geboten wird.

Gemarkung Durlach.

Gebäude.

- | | |
|--|---------|
| 1) Eine halbe Behausung mit Stallung, Hof und 13 Ruthen Garten mitten im Dorfe Aue, neben alt Joh. Dotterweich und Jakob Born; taxirt zu | 600 fl. |
|--|---------|

Acker.

- | | |
|---|---------|
| 2) 1 Viertel 1 Ruthe im obern Killisfeld, neben Joh. Giese und Förster Meiser's Wittve; taxirt zu | 100 fl. |
| 3) 36 Ruthen auf dem Auer Hinteracker, neben Wilhelm Müller und Friedrich Tron; taxirt zu | 120 fl. |
| 4) 1 Viertel 20 Ruthen theils Weinberg im Rappeneier, neben Karl Pfeifer und Johann Nonnenmacher; taxirt zu | 140 fl. |

Gesammtwerth 960 fl.

Durlach, 24. August 1855.

Der Vollstreckungsbeamte.
Wahrer, Notar.

Hausversteigerung.

[Durlach.] Nr. 623. Auf Befehl des Gerichtes wird folgende Liegenschaft des Erhard Klenert, Schneiders von Durlach, in hiesigem Rathhause

Freitag den 12. Oktober,

Nachmittags 2 Uhr,

versteigert und, wenn wenigstens der Anschlag erlost werden wird, zugeschlagen werden.

Gemarkung Durlach.

Das zweistöckige Haus No. 8 der Adlerstraße zu Durlach, neben Bäcker alt Karl Bachmann und Adlerwirth Korn; taxirt zu 1500 fl.

Durlach, 31. August 1855.

Großherzoglicher Notar.
Kratt.

Anzeige.

Der unterzeichnete Unternehmer der Gesellschaft Germania, zur Beförderung von Auswandern nach Amerika und andern überseeischen Ländern, empfiehlt sich denselben zum Abschluß von Verträgen zu den billigsten Preisen über Havre, Rotterdam, Antwerpen, Bremen und Liverpool.

Emil Siehne in Karlsruhe,
Bähringerstraße Nr. 94.

Glasfabrik Wolterdingen bei Donaueschingen.

Von jetzt an können bezogen werden:
Alle Sorten **Tafel-Glas**, sowie **Farben-** und **Mouffelin-Glas**,
Glas-Glocken und **Glas-Ziegel**.

Reinsried & Enzmann.

Feuerwehr. Künftigen Montag, den 17. d. M., Nachmittags 4 Uhr, wird die dritte Vierteljahresprobe auf dem Uebungsplaz abgehalten, wozu sämtliche Feuerwehrleute mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Sammlungszeichen wie gewöhnlich eine Viertelstunde vorher durch die Signalhörner gegeben wird. Der Abmarsch vom Feuerhaus beginnt präzis 4 Uhr.

Durlach, 7. September 1855.
Das Kommando.

Geldanerbieten. In der Zehntkassé zu Königsbach liegen **1600 Gulden** Zehntgelder zum Ausleihen gegen gerichtliche Unterpfänder bereit. Königsbach, 4. September 1855.

W. Bürk, Zehntrechner.

Geldanerbieten. Der Kirchen- u. Baufond der Gemeinde Stupferich hat **3 bis 400 Gulden** gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen.

Zu vermietthen. In der Hauptstraße, unweit des Gasthauses zur Blume hier, sind 2 Wohnungen, welche auf den 23. Oktober d. J. bezogen werden können, zu vermietthen.

Eine derselben besteht aus 4 bis 5 Zimmern, Küche, Speicher und Keller; auch kann Scheuer und Stallung dazu gegeben werden.

Die zweite besteht in 3 Mansardenzimmern, Kammer, Küche und Keller.

Nähere Auskunft ertheilt das Kontor d. Bl.

Wohnungsantrag.

Auf der Hauptstraße, in dem ehemals Zipperlen'schen Hause, ist der zweite Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Alkoven und Küche, nebst Speicher, Holzremise, Keller und Antheil an dem Waschhaus, auf den 23. Oktober oder sogleich zu vermietthen. Näheres bei Frau Dr. Kraft, oder in Karlsruhe bei Frau Oberkriegskommissär Obermüller.

Fahnißversteigerung.

[Durlach.] In Folge richterlicher Verfügung vergeren dem Rudolf Zipperlen in Wöfzingen im Pfandlokale zu Durlach die untenbeschriebenen Fahnißgegenstände am

Montag den 17. d. M.,

Morgens 8 Uhr,

gegen Baarzahlung öffentlich versteigert und zwar: Bett- und Leibweißzeug, Bettwerk, worunter Matrazen sind, Kleidungsstücke, Kölsch und Leinwand, Gold, Silber, Kupfer und Zinn, ferner 2 Stock- und 1 Taschenuhr.

Durlach, 5. September 1855

Der Gerichtsvollzieher:

Schönmeier.

Neue holländische

Milchner-Häringe,

frische Sardellen und

frisch marinirte Häringe

empfehlen

C. Grimm.

Sammlung für Jakob Rittershofer. Weiter eingegangen bis zum 10. September: v. Chr. U. 2 fl., Ungenannt 30 fr., Ung. 30 fr., Vehr. W. 1 fl., v. R. R. 30 fr., F. S. 24 fr., Fr. W. 24 fr., Fr. S. 24 fr., Gebr. W. u. W. 3 fl., Ad. R. J. 18 fr., Kontor der Karlsr. Btg. 2 fl. 52 fr.; zusammen 11 fl. 52 fr., dazu die früheren Gaben mit 46 fl. 9 fr. macht 58 fl. 1 fr.

Indem man die Sammlung schließt, sagt man den milden Gebern und Geberinnen in Namen der Abgebrannten freundlichen Dank.

Durlach, 10. September 1855.

Kalchschmidt.

Durlacher Fruchtpreise

vom 8. September 1855.

| | | | |
|--------------|---------|--------------|---------|
| Weizen | — | Gerste | 10. 44. |
| Neuer Kernen | 18. 35. | Weißkorn | — |
| Alter Kernen | 18. 24. | Haber | 5. 19. |
| Neues Korn | — | Butter | 28. |
| Altes Korn | — | 3 Stück Eier | 4. |

**Kirchenbuchsansätze
der evang. Stadtpfarrei Durlach.**

Gestorbene.

Am 10. Juni: Karoline Friederike, V. Friedr. Gesell, Steinhauer, 3 Monat alt.

Am 13. Juni: Friedrich Sigmund Jäckle, Weingärtner, 46 Jahr alt.

Am 17. Juni: Christine Karoline, V. Friedrich Derrer, Bierbrauer, 6 Monat alt.

Am 19. Juni: Rosine Doris Ungerer, geb. Wenz, 47 Jahr alt.

Am 25. Juni: Leopold Bauer, Oberamtsaktuar, 23 Jahr alt.

Am 27. Juni: Johann Kaspar Schaufelberger, Partikulier, 71 Jahr alt.

Am 27. Juni: Katharine Salome, V. Johann Friedrich Hauck, Maurer, 8 Tag alt.

Geborene.

Am 2 Juli: Karoline Sophie, Vat. Christian Heidt, Bäckermeister.

Am 7. Juli: Auguste, Vat. Karl Friedrich Sulzer, Maurer.

Am 8. Juli: Leopold, Vat. Johann Christian Reifner, Gerichtsvollzieher.

Am 12. Juli: Christoph, Vat. Christoph Schindel, Rammacher.

Am 13. Juli: Gustav Adolf und Friedrich Wilhelm, V. Karl Petry, Uhrmacher.

Am 13. Juli: Wilhelmine Katharine, Vat. Karl Wäule, Maurer.

Am 16. Juli: Sophie Rosine, Vat. Jakob Weiffang, Lüncher.

Am 18. Juli: Jakob Friedrich, Vat. Friedrich Kratt, Bäckermeister.

Am 19. Juli: Magdalene Karoline, V. Jakob Ludwig Schaber, Maurer.

Am 20. Juli: Maximilian Christian, V. Friedr. Steinbrunn, Metzgermeister.

Am 25. Juli: Friederike Barbara, V. Friedr. Schaber, Maurer.

Am 26. Juli: Katharine, M. Juliane Zimmel.

Am 29. Juli: Friedrich Johann, M. Salome Sauer geb. Erhardt.

Am 30. Juli: Karoline Friederike, M. Karoline Buchheimer.

Gebruckt unter Verantw. von A. Dups.

Feldpolizei-Ordnung

für das

Großherzogliche Oberamt Durlach.

Genehmigt durch Erlaß Großh. Kreisregierung vom 21. Februar 1854, Nr. 5275.

(Fortsetzung zu Seite 136.)

§. 72. Wenn Wiesen abge sondert von anderen liegen, darf dieselben bewaiden, ist aber für jeden an benachbarten Grundstücken dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

§. 73. In dem Verbot des Behütens der Wiesen ist das Behüten der unmittelbar an dieselben stoßenden Dämme, Raine und Wege mitbegriffen.

§. 74. Während des Wiefenschlusses ist es keinem Wiesenbesitzer gestattet, nach Eintritt des Sonnenunterganges und bis Sonnenaufgang Futter auf seiner, an oder zwischen anderen Wiesen liegenden Wiese zu mähen oder abzuführen, bei 30 fr. bis 1 fl. 30 fr. Strafe.

Eine Ausnahme tritt bei der allgemeinen Heu- und Ohmeternie ein.

§. 75. Auf den Wässerungswiesen bestimmt der Bürgermeister nach Anhörung der zehn daselbst höchstbegüterten Wiesenbesitzer, wann und wo zu Heu oder Ohmet gemäht werden soll, und läßt dies drei Tage vorher durch die Schelle in den Gemeinden bekannt machen, in welchen sich Wiesenbesitzer der Gemarkung befinden.

Wer vor dieser Zeit seine Wiese mäht, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 fr., und wenn er vor dem Termin über noch ungemähte Wiesen sein Heu oder Ohmet abführt, in eine Strafe von 1 fl. 30 fr. und Erlaß des Schadens.

§. 76. Wer seine Wiesen zur vorgeschriebenen Zeit nicht mäht oder dürres Futter nicht abführt, oder Hanf auf die Wiesen legt, kann keine Entschädigung ansprechen, wenn Andere, die zur bestimmten Zeit gemäht haben, ihr Heu oder Ohmet in Ermanglung eines andern Weges, über seine noch nicht gemähte Wiesen abführen, oder wenn ihm nach beendigtem Erntetermin in Bewässerungsanlagen Wasser auf die Wiesen kommt.

§. 77. Will auf Wässerungswiesen ein Wiesenbesitzer seine zwischen oder an anderen Wiesen liegenden Wiesen zum Grünsüttern vor der allgemeinen Ernte abmähen, so kann dies nur mit Zustimmung des Bürgermeisters und vorbehaltlich des Erlasses alles etwa den Nachbarn zugehenden Schadens geschehen.

§. 78. Das Futter darf vom Felde nicht in Säcken, Bütteln, noch sonst verdeckt nach Hause gebracht werden bei 30 fr. Strafe.

§. 79. Während der Heuernte darf in Bewässerungsanlagen nicht gewässert werden, vielmehr muß das Wässern schon 14 Tage vor dem Beginne derselben aufhören.

§. 80. Wer bei der Wiesenwässerung des Nachbarns Wasser eigenmächtig abgräbt, wird von einer Strafe von 1 fl. 30 fr. bis 5 fl. getroffen.

(Fortsetzung folgt.)